

L 4 SO 40/16

Land
Hamburg
Sozialgericht
LSG Hamburg
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
4
1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 52 SO 370/15
Datum
25.04.2016
2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen
L 4 SO 40/16
Datum
30.03.2017
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil

Die Berufung wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob dem Kläger Grundsicherungsleistungen im Alter nach dem Vier-ten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zustehen. Außerdem begehrt der Kläger von der Beklagten die Erstattung des gezahlten Rundfunkbeitrages im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches.

Der Kläger ist im 1950 in A. geboren. Er hatte in der Vergangenheit wiederholt Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Seit 1. Juni 2015 bezieht der Kläger von der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Altersrente in Höhe von monatlich 55,26 EUR.

Am 10. April 2015 beantragte der Kläger bei der Beklagten Grundsicherung im Alter. Dabei gab er eine Bruttokaltmiete in Höhe von monatlich 377,21 EUR an sowie den Stand seines Giro-kontos mit 17.949,29 EUR.

Mit Bescheid vom 16. April 2015 lehnte die Beklagte den Antrag ab: Die Vermögensfrei-gren-ze nach [§ 90 SGB XII](#) in Höhe von 2.600,- EUR sei im Falle des Klägers überschritten.

Der Kläger erhob Widerspruch und machte geltend, seine Rente sei nicht nach [§ 82 SGB XII](#) anzurechnen. Die von der Beklagten vorgenommene Vermögensanrechnung stelle eine Här-te im Sinne von [§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) dar. Sein Vermögen habe er im Wesentlichen aus den Mitteln der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengespart, um im Alter eine gewisse materielle Sicherheit zu erreichen, und zwar obwohl er sich grundsätzlich eine groß-zügigere Lebensführung habe gönnen wollen. Seine sparsame Lebensweise dürfe nicht pö-na-lisiert werden.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers zurück: Grundsätzlich sei das gesamte ver-wertbare Vermögen zur Lebensführung einzusetzen. Die Verwendung des Vermögens stelle eine Härte nicht deswegen dar, weil es aus Sozialleistungen stamme. Diese seien gerade da-zu bestimmt gewesen, den notwendigen Lebensbedarf zu decken.

Der Widerspruchsbescheid der Beklagten wurde dem Kläger am 3. September 2015 zuge-stellt. Am 10. September 2015 hat er vor dem Sozialgericht Hamburg Klage erhoben.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 25. April 2016 abgewiesen. Auf die Entschei-dung wird Bezug genommen.

Das Urteil ist dem Kläger am 13. Mai 2016 zugestellt worden. Am 13. Juni 2016 hat er Beru-fung eingelegt.

Der Kläger verfolgt sein Begehren weiter: Ihm stehe Grundsicherung im Alter zu. Insbeson-de-re hält er die Anrechnung seines Gut-habens für nicht mit der Härteregelung in [§ 90 Abs. 3 SGB XII](#) vereinbar, weil ihm nunmehr schon wiederholt der Verbrauch von unter Entbeh-run-gen aus Sozialleistungen angespartem Vermögen angesonnen werde, welches zur Siche-rung im Alter, bei Vereinsamung und Krankheit vorgesehen sei. Außerdem habe die Beklag-te im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches die von ihm monatlich gezahlten Rundfunkbeiträge zu erstatten.

Der Kläger beantragt

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 25. April 2016 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. April 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. August 2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2015 den Betrag von monatlich 803,69 EUR und für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 bis 31. Oktober 2016 den Betrag von monatlich 823,69 EUR jeweils nebst 4% Zinsen zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Die Sachakten der Beklagten haben vorgelegen. Auf sie sowie auf den Inhalt der Prozess-akten wird wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Berufung ist nicht begründet. Der Kläger hat für die fragliche Zeit keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel SGB XII, da er seinen notwendigen Lebensunterhalt aus als Einkommen anzurechnender Altersrente und insbesondere aus Vermögen nach [§ 90 SGB XII](#) bestreiten konnte ([§ 41 Abs. 1 SGB XII](#)). Sein Bankguthaben überstieg den nach [§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII](#) und der Durchführungsverordnung zu [§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII](#) geltenden Freibetrag (2.600 EUR) bei weitem. Auch sonst war das Vermögen nicht nach [§ 90 Abs. 2 SGB XII](#) zu schonen, insbesondere handelte es sich nicht um Vermögen, welches aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht worden war (Nr. 1); eine solche Zweckbestimmung lag den dem Kläger zugeflossenen Sozialleistungen nicht inne.

Auch ein Härtefall nach [§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) ist nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Der Senat nimmt zunächst auf die zutreffenden Erwägungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid Bezug. Hervorzuheben ist auch, dass hinsichtlich der Gelder, die dem Kläger aus Mitteln der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugeflossen waren und wegen derer er jetzt eine Vermögensverschönerung erwartet, und den Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII eine Zweckidentität in der Weise besteht, dass beide der Sicherung des laufenden Lebensunterhalts dienen soll(t)en. Es ist nicht ersichtlich, warum der Kläger in diesem Zusammenhang besser gestellt werden sollte als etwa im Falle von selbst unter Entbehrungen zusammengespartem Arbeitsentgelt, dessen Verwertung von ihm unzweifelhaft verlangt werden könnte. Auch die Überlegung, dass gemäß [§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) Leistungen nach diesem Buch als Einkommen nicht zu berücksichtigen wären, führt schon deswegen nicht weiter, weil es hier um aus Zahlungen nach dem SGB II gebildeten Vermögen geht (vgl. auch BSG, Urt. v. 9.6.2011, [B 8 SO 20/09 R](#)).

Soweit der Kläger im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs die Erstattung gezahlter Rundfunkbeiträge erwartet, kommt dies bereits deswegen nicht in Betracht, weil ein Fehlverhalten der Beklagten, welches beim Kläger zu einem Ausfall von Sozialleistungen geführt haben könnte, nicht erkennbar ist

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ein Grund, nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, ist nicht gegeben.

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2017-05-10